

Vereinsatzung Musikverein Göbrichen e.V.

§ 1

Der Name des Vereins lautet: Musikverein Göbrichen e.V. mit dem Sitz in Göbrichen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes und macht sich die Pflege der Volksmusik zur Aufgabe. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 und zwar durch:

1. Abhaltung von Musikübungsstunden,
2. Durchführung von Konzerten,
3. Mitwirkung bei Feiern gemeinnütziger und kultureller Art,
4. Beteiligung an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes sowie von Gruppen und Vereinen.

§ 3

Der Verein besteht aus aktiven (Musikern) und passiven (fördernden) Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die gemeinnützigen Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet die Verwaltung. Gegen die Entscheidung der Verwaltung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Vereinsverwaltung festgesetzt und der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Die Ehrenmitgliedschaft im Musikverein Göbrichen e.V. wird nach 35 jähriger "aktiver bzw. fördernder" Mitgliedschaft erreicht.

Mitglieder, welche vor dem Jahre 1976 dem Verein beigetreten sind, werden mit 25-jähriger Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt.

Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Verwaltung ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalendervierteljahres zulässig. Er muss gegenüber der Verwaltung schriftlich erklärt werden. Durch die Verwaltung kann ein Mitglied ausgeschlossen werden

1. Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes,
2. Nach einer das Ansehen des Vereins oder des Deutschen Volksmusikerbundes schädigenden Handlung,

3. Bei Beitragsrückstand von mehr als 12 Monaten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet im Einzelfalle auch die Mitgliedschaft im Deutschen Volksmusikerbund. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen oder Teile davon nicht an die Mitglieder verteilt werden. Etwa vorhandenes Vermögen ist ausschliesslich im Sinne des § 9 dieser Satzung zu verwenden.

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand sowie die Jahreshauptversammlung. Dem Vorstand gehören an;

1. Der erste Vorsitzende
2. Der Musikervorstand (Stellvertreter)
3. Schriftführer
4. Kassier
5. Jugendleiter
6. Beisitzer

Änderungen erfolgen durch die Jahreshauptversammlung. Die Geschäfte des Vereins werden vom Vorstand wahrgenommen, wobei der Vorsitzende und sein Stellvertreter den Verein gerichtlich und aussergerichtlich vertreten. Sofern die Geschäfte das Vereinsvermögen berühren oder die Mitglieder zu besonderen Leistungen verpflichtet, ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen. Der Gesamtvorstand berät die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins. Die erforderlichen Sitzungen bestimmt der Vorsitzende. Alle Beratungen führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter. Er führt die Aufsicht, dass alle Mitglieder ihre Verpflichtung dem Verein gegenüber erfüllen und ihre Rechte gewahrt werden. Der Musikvorstand hat die Aufsicht bei allen musikalischen Veranstaltungen. Er hat außerdem die Aufgabe, in den Proben für regelmässigen und pünktlichen Besuch zu sorgen.

Der Schriftführer führt bei allen Sitzungen Protokoll und hat den Schriftverkehr zu erledigen. Der Kassier erledigt die Kassengeschäfte. Er hat dem Vorstand jederzeit über den Kassen- und Vermögensstand Aufschluss zu geben sowie der Jahreshauptversammlung einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

Die Wahl des Dirigenten ist Angelegenheit der Aktiven. Die Bezüge des Dirigenten werden von der Vorstandschaft festgelegt. Das Spielen bei besonderen Anlässen (Ständchen, Beerdigungen) wird durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 7

Das Vereinsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal, spätestens im März statt. Auf dieser sind die Geschäfts-, Kassen- und Revisionsberichte zu erstatten und über die Entlastung des Gesamtvorstandes Beschluss zu fassen.

Die Jahreshauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes auf 2 Jahre. Die Wahlen erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig Wahl durch Zuruf beschlossen wird. Einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung werden die Mitglieder durch Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Neulingen von deren stattfinden unter Angabe von Ort, Zelt und Tagesordnung benachrichtigt.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind, spätestens 3 Tage vor deren Durchführung einzureichen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann erforderlichenfalls vom Gesamtvorstand oder von einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.

§ 8

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäss einberufenen Jahreshauptversammlung erfolgen. Dabei müssen mindestens dreiviertel der Mitglieder anwesend sein und hiervon dreiviertel für die Auflösung stimmen.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen in Geld oder Sachwerten an die Gemeinde Neulingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

1) Zur Erfüllung der satzungsgemässen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Angenommen In der Generalversammlung am Samstag, dem 18. Januar 1975 in Göbrichen.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Pforzheim OZ. 615 am 02. März 1977

Pforzheim, den 2. März 1977
Amtsgericht Pforzheim
-Registergericht-

gez.

Rechtspfleger

geändert am 17.3.95 hinsichtlich § 4 (Ehrenmitgliedschaft)

geändert am 1.3.02 hinsichtlich § 3 (Gemeinnützigkeit) und § 9 (Auflösung)

geändert am 3.5.19 hinsichtlich § 10 (Datenschutzbestimmungen)